

## Rechtliches Vorgehen bei Fusionen von Ortsvereinen

---

### Vorbemerkung

Seit dem 1. Juli 2004 ist in der Schweiz das Fusionsgesetz in Kraft. Dieses Gesetz regelt das rechtliche Vorgehen beim Zusammenschluss von zwei Vereinen.

Die Mitgliederversammlungen der fusionierenden Gesellschaften haben anlässlich einer Generalversammlung über eine Fusion Beschluss zu fassen. Mit der Zustimmung wird die Fusion wirksam. Gestützt auf diese Beschlüsse haben die fusionierenden Vereine einen schriftlichen Fusionsvertrag abzuschliessen.

# Muster

## Fusionsvertrag

zwischen

*Name und Sitz des Frauenvereins*

und

*Name und Sitz des Frauenvereins*

### 1. Fusion

Die Parteien schliessen sich zum neuen Verein zusammen, dessen Name an der Gründungsversammlung vom ..... beschlossen wird. Sämtliche Aktiven und Verbindlichkeiten der Parteien gehen durch Universalsukzession auf den neuen Verein über. Die Regelung betreffend Zugehörigkeit zu den jeweiligen Dachverbänden erfolgt in den Statuten des neu zu gründenden Vereins.

### 2. Ablauf der Fusion, Rechtswirksamkeit

Die Vorstände der übertragenden Vereine schliessen den vorliegenden Fusionsvertrag ab und legen ihn der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vor. Stimmen die Mitgliederversammlungen mit den erforderlichen Quoren gemäss Fusionsgesetz und Statuten zu, so ist im Anschluss daran ein neuer Verein zu gründen. Die Vereinsgründung erfolgt auf der Basis der im Anhang enthaltenen Statuten.

### 3. Bilanzen

Die Fusion erfolgt aufgrund der von den Vereins Revisorinnen geprüften Bilanzen vom..... Die Parteien bestätigen, dass die Bilanzen seit dem ..... keine Änderungen erfahren haben, die für die finanzielle Situation der Vereine von Bedeutung wären. Die Parteien bestätigen und anerkennen mit der Unterzeichnung des vorliegenden Fusionsvertrags die Richtigkeit und Vollständigkeit der Aktiven und Passiven.

#### 4. Mitgliedschaft

Mit der Fusion gehen die Mitgliedschaften in den übertragenen Vereinen, auf den neu zu gründenden Verein über. Die Mitglieder der übertragenden Vereine können innerhalb von zwei Monaten nach der Fusion frei aus dem neuen Verein austreten.

#### 5. Bekanntmachung an Gläubiger

Auf den Schuldenruf im SHAB (Schweizerisches Handelsamtsblatt) wird verzichtet. Die Präsidentinnen der Parteien bestätigen, dass sie ihre Gläubiger über die Auflösung und Fusion orientiert haben. Die Revisorinnen der übertragenden Vereine bestätigen, dass keine Forderungen bekannt oder zu erwarten sind.

#### 6. Aufschiebende Bedingung/Genehmigungsvorbehalt

Der vorliegende Fusionsvertrag wird unter der Bedingung abgeschlossen, dass die zuständigen Vereinsorgane denselben genehmigen. Ohne diese Genehmigung fällt der vorliegende Fusionsvertrag automatisch dahin. Allfällige Kosten, die im Rahmen der Fusionsverhandlungen entstanden sind, tragen die Parteien.

Ort, Datum

Frauenverein XY

Frauenverein XY

Präsidentin

Präsidentin

Aktuarin

Aktuarin